



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

original → 65-1

φ → 65-32
Herr Alexthe
St.

H. Mäbert + HH

65-1	65-2	65-3	65-4H
65			
Zentrales Gebäudemanagement			
03. DEZ. 2021			

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn

Stadt Dessau-Roßlau
Herrn Dirk Mäbert
Zerbster Straße 4

06844 Dessau-Roßlau

TEL-ZENTRALE 06196 908-0
FAX 06196 908-1800
INTERNET www.bafa.de
Bearbeiter/in Frau Anja Bruns
TEL 06196 908-1010
FAX 06196 908-1800
E-MAIL foerderung-raumluf@bafa.bund.de
ID-Nummer 6970935 (bitte bei Schriftverkehr angeben)
DATUM Eschborn, 01.12.2021

Ø Da III 2. K
ed. 07.12.21

BETREFF **I. Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen**

BEZUG Ihr Antrag vom 23.11.2021 (Antragseingang) für den Standort:

Mörikestraße 2, 06862 Dessau-Roßlau, Elbe-Rossel-Halle, Hallenbereich der Mehrzweckhalle

ANLAGE Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder
Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften
und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk).

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Mäbert,

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass ich Ihnen aus Fördermitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) für die „Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen“ am Standort Mörikestraße 2, 06862 Dessau-Roßlau, nach §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu

151.687,36 Euro

(in Worten: **-einhunderteinundfünfzigtausendsechshundertsiebenundachtzig- Euro und
-sechsenddreißig- Cent**)

bewilligen kann.

Die von Ihnen beantragte Maßnahme umfasst:

- Maßnahme(n) nach Ziffer 5.1.2:

- Maßnahmen zur Umluftvermeidung bzw. -reduzierung und zur Erhöhung des Außen- bzw. Frischluftanteils (Außenluftluftzufuhr), inklusive Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Nutzungsanforderungen an den Raum (z.B. adäquate Innenraumtemperatur) bei Erhöhung des Außen- bzw. Frischluftanteils.
 - Umbauten der RLT-Anlage durch Einbau infektionsschutzgerechter Filterstufen und/oder durch Einbau einer Anlage zur Luftdesinfektion. Es sind die im technischen Merkblatt enthaltenen Vorgaben zur Sicherung und Funktionalität zwingend einzuhalten und umzusetzen.
 - Einbau von Steuerung und Regelung für den bedarfsgerechten Betrieb der RLT-Anlage insbesondere mit CO2-Sensoren.
- Begleitmaßnahme(n) nach Ziffer 5.2:
 - Bauliche Maßnahmen, wie Decken- und Wanddurchbrüche
 - Ergänzung von Lüftungskanalstücken
 - Ergänzung von Reinigungs- und Revisionsöffnungen
 - Anpassungen an der vorhandenen Steuerung und Regelung der RLT-Anlage
 - Anpassungen der Motoren- und Ventilatorleistungen
 - Thermische Dämmung, insb. zur Vermeidung von Kondensat – oder Tauwasserbildung
 - Schalldämpfer
 - Beratungs- und Planungsleistungen
 - Baubegleitung und Bauleitung
 - Erstellung der geforderten Nachweise nach Nummer 9 der Richtlinie

Anrechenbare förderfähige Ausgaben: 189.609,20 Euro

Der Förderhöchstsatz beträgt 80 % der förderfähigen Ausgaben. Die Förderung (maximaler Zuschuss) ist auf 200.000,- Euro pro RLT-Anlage begrenzt.

Bitte beachten Sie, dass dieser Bescheid und die Höhe der bewilligten Zuwendung ausschließlich auf Ihren Angaben im Antrag beruht. Inwieweit die angegebenen Ausgaben förderfähig sind, wird erst nach Durchführung der Maßnahme auf Grundlage des von Ihnen einzureichenden Verwendungsnachweises geprüft. Einzelheiten zu den förderfähigen Maßnahmen entnehmen Sie bitte dem Technischen Merkblatt auf der Homepage des BAFA.

Die Zuwendung erfolgt auf Ausgabenbasis in Form der Anteilsfinanzierung durch einen nichtrückzahlbaren Zuschuss. Die von Ihnen beantragten Ausgaben erkläre ich für verbindlich und mache diese zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Anträge auf Erhöhung der Förderung wegen zwischenzeitlich geänderter Anlagenplanungen können nur **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe dieses Bescheides gestellt werden. Später eingehende Anträge auf Erhöhungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich zur Realisierung der oben genannten und von Ihnen in Ihrem o.a. Antrag beschriebenen Maßnahmen bestimmt.

Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel des Bundes.

II. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt am **01.12.2021** und endet am **01.12.2022**.

III. Maßnahmenbeginn

Ich gehe davon aus, dass Sie vor Erteilung dieses Zuwendungsbescheides noch nicht mit der Maßnahme begonnen haben. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Sollten dem Antrag Angebotsunterlagen/sonstige Unterlagen beigelegt worden sein, so sind diese nicht geprüft worden.

IV. Verwendungsnachweis und Auszahlung

Der Zuschuss kann nur dann ausgezahlt werden, wenn Sie die Maßnahme bis zum Ende des o.g. Bewilligungszeitraumes durchgeführt haben.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Höhe des auszahlenden Zuschusses bemisst sich anhand der tatsächlich angefallenen förderfähigen Ausgaben und der bewilligten Förderquote. **Der auszahlende Zuschuss bleibt auf den obengenannten Betrag begrenzt.**

Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P und abweichend von Nr. 6.1 von ANbest-GK spätestens innerhalb von **3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes** beim BAFA einzureichen.

Informationen zur Einreichung des Verwendungsnachweises sowie Vordrucke zu den erforderlichen Nachweisen werden auf der Internetseite des Förderprogramms www.bafa.de/rlt zur Verfügung gestellt.

V. Nebenbestimmungen

Die beigelegten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P oder ANBest-Gk) sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheids, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde.

Insbesondere zu beachten sind folgende Nebenbestimmungen und Ergänzungen:

1. Sie sind verpflichtet, dem BAFA unverzüglich anzuzeigen, wenn sich herausstellt, dass der **Zuwendungszweck nicht** oder mit der bewilligten Zuwendung **nicht zu erreichen ist**.
2. Sie sind verpflichtet, geförderte RLT-Anlagen nach Inbetriebnahme mindestens drei Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Innerhalb dieses Zeitraumes dürfen Sie geförderte RLT-Anlagen nicht stilllegen oder nur dann veräußern, wenn Sie oder der zukünftige Anlagenbetreiber den Weiterbetrieb der RLT-Anlage nachweisen. Eine Veräußerung oder Stilllegung geförderter RLT-Anlagen müssen Sie dem BAFA in jedem Fall unverzüglich anzeigen.
3. Werden für die oben genannte Maßnahme **andere öffentliche Mittel** bewilligt, sind Sie verpflichtet, mir dies unverzüglich mitzuteilen.
4. Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich und unaufgefordert alle **nachträglichen Änderungen von Tatsachen** schriftlich mitzuteilen, die für die Gewährung der Zuwendung maßgeblich waren (§ 3 Subventionsgesetz).
5. Sie haben die im Zusammenhang mit der Zuwendung anfallenden Belege **fünf Jahre** nach Antragstellung **aufzubewahren**, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften

eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Gleiches gilt für die übrigen Unterlagen des Verwendungsnachweises.

6. Das BAFA – einschließlich des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes – ist berechtigt, **Bücher, Belege und sonstige Unterlagen** zur Prüfung der Fördervoraussetzungen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu **prüfen** oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Dafür haben Sie die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
7. **Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam**, wenn die Anlage nicht vor Ende des Bewilligungszeitraumes in Betriebsbereitschaft gesetzt wird, der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht wird oder die Fördermittel durch das BAFA ausgezahlt werden. Hierbei handelt es sich um eine auflösende Bedingung im Sinne von § 36 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

VI. Widerrufsvorbehalt

Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn

1. der Zuwendungszweck oder sonstige Nebenbestimmungen dieses Bescheids nicht erfüllt werden oder
2. die Vorlagefrist für den Verwendungsnachweis nicht eingehalten wird.

Im Übrigen wird der Widerruf gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG vorbehalten.

VII. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, soweit ein Zuwendungsbescheid nach den §§ 48, 49 VwVfG oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird (§ 49 a VwVfG).

Dies gilt insbesondere, wenn Sie unrichtige Angaben über Tatsachen, die für eine Bewilligung maßgeblich waren, gemacht oder solche Tatsachen verschwiegen haben, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung nachträglich entfallen oder Sie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommen. Der Erstattungsanspruch ist nach § 49 a VwVfG i. V. m. § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen.

VIII. Außendarstellungen bei finanziellen Förderungen, Veröffentlichungen

In alle zuwendungsbezogene Publikationen (zum Beispiel Programmhefte, Broschüren, Websites, Briefköpfe) sowie auf Plakatwänden, Messeständen, Transparenten und ähnlichem ist das BMWi-Logo aufzunehmen bzw. abzubilden. Für die Platzierung der Bildwortmarke mit Förderzusatz (an gut wahrnehmbarer Stelle) gilt der Styleguide der Bundesregierung



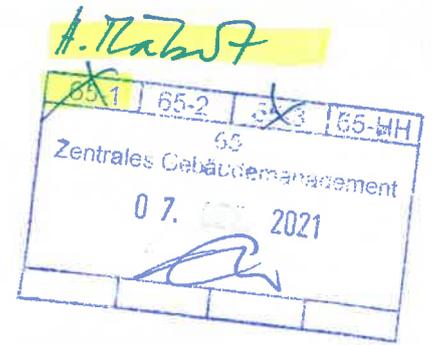
Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn

Stadt Dessau-Roßlau
Herrn Dirk Mäbert
Zerbster Straße 4

06844 Dessau-Roßlau

TEL-ZENTRALE 06196 908-0
FAX 06196 908-1800
INTERNET www.bafa.de
Bearbeiter/in Frau Anja Bruns
TEL 06196 908-1010
FAX 06196 908-1800
E-MAIL foerderung-raumluf@bafa.bund.de
ID-Nummer 6971139 (bitte bei Schriftverkehr angeben)
DATUM Eschborn, 01.12.2021



BETREFF **I. Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen**

BEZUG Ihr Antrag vom 23.11.2021 (Antragseingang) für den Standort:

Mörikestraße 2, 06862 Dessau-Roßlau, Elbe-Rossel-Halle, Umkleiden- und Sanitärbereich

ANLAGE Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder
Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften
und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk).

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Mäbert,

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass ich Ihnen aus Fördermitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) für die „Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen“ am Standort Mörikestraße 2, 06862 Dessau-Roßlau, nach §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu

115.650,02 Euro

(in Worten: -einhundertfünfzehntausendsechshundertfünfzig- Euro und -zwei- Cent)

bewilligen kann.

Die von Ihnen beantragte Maßnahme umfasst:

- Maßnahme(n) nach Ziffer 5.1.2:
 - Einbau von Steuerung und Regelung für den bedarfsgerechten Betrieb der RLT-Anlage insbesondere mit CO2-Sensoren.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn
BANK BBk Saarbrücken BLZ 590 000 00
EMPFÄNGER Bundeskasse Trier
KONTO 590 010 20
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20 BIC MARKDEF1590

- Optimierung der Lüftungsströmung in den Räumen, die von einer RLT-Anlage versorgt werden. Weitere Ausführungen hierzu finden sich im technischen Merkblatt
- Begleitmaßnahme(n) nach Ziffer 5.2:
 - Bauliche Maßnahmen, wie Decken- und Wanddurchbrüche
 - Ergänzung von Lüftungskanalstücken
 - Ergänzung von Reinigungs- und Revisionsöffnungen
 - Anpassungen an der vorhandenen Steuerung und Regelung der RLT-Anlage
 - Anpassungen der Motoren- und Ventilatorleistungen
 - Schalldämpfer
 - Beratungs- und Planungsleistungen
 - Baubegleitung und Bauleitung
 - Erstellung der geforderten Nachweise nach Nummer 9 der Richtlinie

Anrechenbare förderfähige Ausgaben: 144.562,52 Euro

Der Förderhöchstsatz beträgt 80 % der förderfähigen Ausgaben. Die Förderung (maximaler Zuschuss) ist auf 200.000,- Euro pro RLT-Anlage begrenzt.

Bitte beachten Sie, dass dieser Bescheid und die Höhe der bewilligten Zuwendung ausschließlich auf Ihren Angaben im Antrag beruht. Inwieweit die angegebenen Ausgaben förderfähig sind, wird erst nach Durchführung der Maßnahme auf Grundlage des von Ihnen einzureichenden Verwendungsnachweises geprüft. Einzelheiten zu den förderfähigen Maßnahmen entnehmen Sie bitte dem Technischen Merkblatt auf der Homepage des BAFA.

Die Zuwendung erfolgt auf Ausgabenbasis in Form der Anteilsfinanzierung durch einen nichtrückzahlbaren Zuschuss. Die von Ihnen beantragten Ausgaben erkläre ich für verbindlich und mache diese zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Anträge auf Erhöhung der Förderung wegen zwischenzeitlich geänderter Anlagenplanungen können nur **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe dieses Bescheides gestellt werden. Später eingehende Anträge auf Erhöhungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich zur Realisierung der oben genannten und von Ihnen in Ihrem o.a. Antrag beschriebenen Maßnahmen bestimmt.

Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel des Bundes.

II. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt am **01.12.2021** und endet am **01.12.2022**.

III. Maßnahmenbeginn

Ich gehe davon aus, dass Sie vor Erteilung dieses Zuwendungsbescheides noch nicht mit der Maßnahme begonnen haben. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Sollten dem Antrag Angebotsunterlagen/sonstige Unterlagen beigelegt worden sein, so sind diese nicht geprüft worden.

IV. Verwendungsnachweis und Auszahlung

Der Zuschuss kann nur dann ausgezahlt werden, wenn Sie die Maßnahme bis zum Ende des o.g. Bewilligungszeitraumes durchgeführt haben.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Höhe des auszahlenden Zuschusses bemisst sich anhand der tatsächlich angefallenen förderfähigen Ausgaben und der bewilligten Förderquote. **Der auszuzahlende Zuschuss bleibt auf den obengenannten Betrag begrenzt.**

Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P und abweichend von Nr. 6.1 von ANBest-GK spätestens innerhalb von **3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes** beim BAFA einzureichen.

Informationen zur Einreichung des Verwendungsnachweises sowie Vordrucke zu den erforderlichen Nachweisen werden auf der Internetseite des Förderprogramms www.bafa.de/rlt zur Verfügung gestellt.

V. Nebenbestimmungen

Die beigelegten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P oder ANBest-Gk) sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheids, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde.

Insbesondere zu beachten sind folgende Nebenbestimmungen und Ergänzungen:

1. Sie sind verpflichtet, dem BAFA unverzüglich anzuzeigen, wenn sich herausstellt, dass der **Zuwendungszweck nicht** oder mit der bewilligten Zuwendung **nicht zu erreichen ist**.
2. Sie sind verpflichtet, geförderte RLT-Anlagen nach Inbetriebnahme mindestens drei Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Innerhalb dieses Zeitraumes dürfen Sie geförderte RLT-Anlagen nicht stilllegen oder nur dann veräußern, wenn Sie oder der zukünftige Anlagenbetreiber den Weiterbetrieb der RLT-Anlage nachweisen. Eine Veräußerung oder Stilllegung geförderter RLT-Anlagen müssen Sie dem BAFA in jedem Fall unverzüglich anzeigen.
3. Werden für die oben genannte Maßnahme **andere öffentliche Mittel** bewilligt, sind Sie verpflichtet, mir dies unverzüglich mitzuteilen.
4. Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich und unaufgefordert alle **nachträglichen Änderungen von Tatsachen** schriftlich mitzuteilen, die für die Gewährung der Zuwendung maßgeblich waren (§ 3 Subventionsgesetz).
5. Sie haben die im Zusammenhang mit der Zuwendung anfallenden Belege **fünf Jahre** nach Antragstellung **aufzubewahren**, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Gleiches gilt für die übrigen Unterlagen des Verwendungsnachweises.
6. Das BAFA – einschließlich des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes – ist berechtigt, **Bücher, Belege und sonstige Unterlagen** zur Prüfung der Fördervoraussetzungen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu **prüfen** oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Dafür haben Sie die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
7. **Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam**, wenn die Anlage nicht vor Ende des Bewilligungszeitraumes in Betriebsbereitschaft gesetzt wird, der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht wird oder die Fördermittel durch das BAFA ausgezahlt werden. Hierbei handelt es sich um eine auflösende Bedingung im Sinne von § 36 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

VI. Widerrufsvorbehalt

Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn

1. der Zuwendungszweck oder sonstige Nebenbestimmungen dieses Bescheids nicht erfüllt werden oder
2. die Vorlagefrist für den Verwendungsnachweis nicht eingehalten wird.

Im Übrigen wird der Widerruf gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG vorbehalten.

VII. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, soweit ein Zuwendungsbescheid nach den §§ 48, 49 VwVfG oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird (§ 49 a VwVfG).

Dies gilt insbesondere, wenn Sie unrichtige Angaben über Tatsachen, die für eine Bewilligung maßgeblich waren, gemacht oder solche Tatsachen verschwiegen haben, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung nachträglich entfallen oder Sie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommen. Der Erstattungsanspruch ist nach § 49 a VwVfG i. V. m. § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen.

VIII. Außendarstellungen bei finanziellen Förderungen, Veröffentlichungen

In alle zuwendungsbezogene Publikationen (zum Beispiel Programmhefte, Broschüren, Websites, Briefköpfe) sowie auf Plakatwänden, Messeständen, Transparenten und ähnlichem ist das BMWi-Logo aufzunehmen bzw. abzubilden. Für die Platzierung der Bildwortmarke mit Förderzusatz (an gut wahrnehmbarer Stelle) gilt der Styleguide der Bundesregierung (<http://styleguide.bundesregierung.de>).

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Die Bildwortmarke ist unter der Internetadresse www.bafa.de/bwmfz abrufbar mit nachfolgenden Zugangsdaten:

Benutzername: **Bildwortmarke_Fz**

Passwort: **5:62\$304bX1e**

Die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist nicht gestattet.

Hinweis: Wird durch den Zuwendungsempfänger das Corporate Design des BMWi bereits verwendet, gilt folgendes: Bei Drucksachen ist das Logo zusätzlich im Impressum (unmittelbar neben dem Zuwendungsempfänger) aufzunehmen. Bei Websites ist das Logo auf der Startseite links unter dem Logo des Zuwendungsempfängers zu platzieren.

IX. Hinweis zu den subventionserheblichen Tatsachen

Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuches (StGB). Die Strafbarkeit des Subventionsbetruges sowie die Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen wurde Ihnen im Antrag mitgeteilt. Hierüber haben Sie mir Ihre Kenntnisnahme schriftlich bestätigt.

Ich weise darauf hin, dass auch diejenigen Tatsachen, die Sie dem BAFA bei der Durchführung des Fördervorhabens nach den Bestimmungen dieses Zuwendungsbescheides nebst Anlagen mitzuteilen haben, subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind. Die Mitteilungspflichten ergeben sich aus Nr. 5 bis einschließlich Nr. 5.6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und Nr. 5 bis einschließlich 5.5 der Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk), die Bestandteil dieses Zuwendungsbescheids sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Zuwendungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn, Widerspruch einlegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anja Bruns
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Stand: 13.06.2019

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zweckzwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zweckempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zweckzweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zweckempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweckzweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitgehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zweckempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zweckempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

1.4 Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. In diesen Fällen gelten die Regelungen der BNBEST-Abruf. Findet eine Teilnahme am Abrufverfahren nicht statt, werden die Zuwendungen wie folgt bereitgestellt: Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1 Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zweckempfängers,

1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zweckempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nr. 1.4.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zweckzweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweckzweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zweckempfängers,

2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zweckzwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, sind bei der Vergabe von Aufträgen folgende Regelungen anzuwenden:

- für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVGO). Die Verpflichtung zur Anwendung gilt nicht für folgende Vorschriften:
- §22 zur Aufteilung nach Losen,
- §28 Absatz 1 Satz 3 zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen,
- §30 zur Vergabebekanntmachung
- §38 Absatz 2 bis 4 zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote,
- §44 zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
- §46 zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter,
- für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).

3.2 Verpflichtungen des Zweckempfängers als Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.

4. Zur Erfüllung des Zweckzwecks beschaffte Gegenstände

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckzwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zweckzweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zweckempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

4.2 Der Zweckempfänger hat die zur Erfüllung des Zweckzwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu bezeichnen.

5. Mitteilungspflichten des Zweckempfängers
Der Zweckempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der